



2025/1387

24.7.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 100/2025

vom 8. Mai 2025

zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens [2025/1387]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/105 der Kommission vom 22. Januar 2025 zur Änderung der Entscheidung 2006/771/EG im Hinblick auf die Aktualisierung der harmonisierten technischen Bedingungen für die Frequenznutzung durch Geräte mit geringer Reichweite und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/641/EU über harmonisierte technische Bedingungen für die Nutzung von Funkfrequenzen durch drahtlose PMSE-Audioausrüstungen in der Union ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss 2014/641/EU der Kommission ⁽²⁾, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit dem Beschluss (EU) 2025/105 mit Wirkung vom 1. Juli 2025 aufgehoben und ist daher mit Wirkung vom 1. Juli 2025 aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 5cz (Entscheidung 2006/771/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32025 D 0105:** Durchführungsbeschluss (EU) 2025/105 der Kommission vom 22. Januar 2025 (ABl. L, 2025/105, 23.1.2025)“
2. Der Text von Nummer 5czj (Durchführungsbeschluss 2014/641/EU der Kommission) wird mit Wirkung vom 1. Juli 2025 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/105 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L, 2025/105, 23.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/105/oj.

⁽²⁾ ABl. L 263 vom 3.9.2014, S. 29.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Mai 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.